

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Merkblatt Abfalltransport

Wer braucht eine Abfalltransportgenehmigung ?

Wer gewerbsmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung einsammelt oder befördert, braucht eine behördliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs.1 KrW-/AbfG), die vor dem ersten Transport vorliegen muss.

Die Transportgenehmigungspflicht für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist dagegen mit Inkrafttreten des KrW-/AbfG weggefallen.

Von der Transportgenehmigungspflicht befreit ist

- der Transport von Siedlungsabfällen. Dieser erfolgt immer im Rahmen der kommunalen Entsorgungspflicht, auch wenn vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte den Transport ausführen. Die Beförderung solcher überlassungspflichtiger Abfälle durch andere gewerbsmäßige Beförderer ist nicht genehmigungsfähig.
- der Transport von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt (ohne schädliche Verunreinigungen)
- der Transport von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle besteht immer Transportgenehmigungspflicht

In welchem Bereich gilt die Transportgenehmigung ?

Die Transportgenehmigung gilt grundsätzlich bundesweit und für alle Abfallarten, sie kann jedoch auf Antrag auch eingeschränkt erteilt werden.

Entsorgungsfachbetriebe, die für die Tätigkeiten Einsammeln und Befördern zertifiziert sind und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben, brauchen keine zusätzliche Transportgenehmigung mehr.

Transportgenehmigungen sind nicht übertragbar. Beauftragt ein Beförderer einen Subunternehmer, so muss auch dieser eine Transportgenehmigung haben oder Entsorgungsfachbetrieb sein.

Kennzeichnungspflicht

Genehmigungspflichtige Abfalltransporte zur Beseitigung und alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte müssen mit dem schwarzen "A" auf weißer Tafel vorn und hinten am Fahrzeug gekennzeichnet werden.

Unabhängig von der Abfalltransportgenehmigung sind die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten, z.B. die Kennzeichnungspflicht für Gefahrguttransporte nach GGVS/ADR.

Welche Begleitpapiere sind zu führen?

Für alle Transporte von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen müssen gemäß §§ 15 bis 17 NachwV Begleitscheine mitgeführt werden und zwar unabhängig davon, ob die Abfälle verwertet oder beseitigt werden oder ob der Beförderer Entsorgungsfachbetrieb ist.

Bei Befördererwechsel wird zusätzlich für den abgebenden Beförderer ein Übernahmeschein ausgestellt.

Der Begleitschein bleibt immer bei dem Transportgut!

Für Transporte von (einfach) überwachungsbedürftigen Abfällen müssen Übernahmescheine geführt werden.

Abfalltransporte dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Entsorgungsweg mit einem Entsorgungsnachweis eindeutig nachgewiesen und, falls erforderlich, behördlich bestätigt ist. Die erforderlichen Nachweispapiere sind im Fahrzeug mitzuführen, ebenso eine Kopie der Transportgenehmigung.

Beförderernummer

Gewerbsmäßige Abfallbeförderer benötigen eine Beförderernummer, die in jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitschein oder Übernahmeschein eingetragen werden muss. Die Nummer dient dazu, die befördernde Firma in allen Vorgängen der Nachweisführung eindeutig zu identifizieren.

Die Beförderernummer sagt nichts darüber aus, ob die Firma eine gültige Transportgenehmigung besitzt oder Entsorgungsfachbetrieb ist!

Beförderernummern für Firmen mit Hauptsitz in Hamburg vergibt die Behörde für Umwelt und Gesundheit, Fachamt für Abfallwirtschaft. Die Beförderernummer ist neunstellig und beginnt immer mit dem Kennbuchstaben für das Bundesland des Firmensitzes. "B" steht für Hamburg .

Wer nur Abfälle transportiert, die aus dem eigenen Betrieb stammen, braucht dafür keine Beförderernummer zu beantragen; stattdessen wird in den Begleitschein oder Übernahmeschein pauschal 'B00000000' als Beförderernummer eingetragen.

Haben sie weitere Fragen ?

Senden Sie eine e-Mail an wolfgang.druecker@bsu.hamburg.de
oder rufen Sie die Sonderabfallberatung unter Tel. 040/42845.4326 an.